



# MAV 4.0

# ALLES KLAR BEI DER MAV?!

---

Homeoffice! Videokonferenz! Telefonsitzungen!

# Inhalt

- Dienstvereinbarung 4.0
- MAV 4.0
  - Virtuelle Sitzungen
    - Zulässigkeit
    - Arbeitsweise
  - Technische Voraussetzungen
    - Arbeitsplatz
    - Hardware
    - Software
    - Literatur
- Datenschutz vs. Digitaler Fortschritt in der MAV Arbeit
- HomeOffice – Die neue Wunderwaffe?



# Corona Schutzverordnung

- Sowohl in NRW als auch in Niedersachsen sind (und waren) erforderliche Versammlungen im beruflichen Kontext erlaubt.
  - MAV-Sitzungen und Mitarbeiterversammlungen sind nicht untersagt
    - Veranstaltungsort wählen, Hygienekonzept, Kostentragung
  - **Der Dienstgeber hat in dieser Hinsicht kein Weisungsrecht**
  - **Trotzdem sollte gut abgewogen werden, welche Veranstaltungen stattfinden sollen.**

# MAVO Novellierung 2020

- **Einführung von virtuellen MAV - Sitzungen**
- **Virtuelle Mitarbeiterversammlungen sind nicht zulässig**

# MAV Sitzung - Besonderheit aufgrund der Corona Pandemie

- Prinzipiell gilt, dass die teilnehmenden Mitglieder der MAV „anwesend“ sein müssen um wirksam Beschlussfähigkeit herzustellen (§14 (5) MAVO).
- Nach vorherrschender Meinung bedeutete dies bislang, dass virtuelle Sitzungen z.B. als Video- oder Telefonkonferenz nicht zulässig sind.
- Aufgrund der Corona Pandemie wurde die MAVO mit Wirkung zum 01.04.2020 ergänzt.



# Besonderheit aufgrund der Corona Pandemie

- **Ergänzung § 14 MAVO**
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. <sup>3</sup>Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. **<sup>4</sup>Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. <sup>5</sup>Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.**
- Die Regelung ist am 01. April 2020 in Kraft getreten und tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

# Besonderheit aufgrund der Corona Pandemie

- *4Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses ...*
  - hier kommen also nur äußerst außergewöhnliche Sachverhalte, wie z.B. die Corona-Pandemie in Frage, also nicht weil es praktisch, vom DG gewünscht o.ä. ist.
- *nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden,*
  - Es muss also die physische Anwesenheit unmöglich sein, z.B. durch behördliche Anordnung. Der DG kann eine solche Anordnung nicht wirksam treffen.
- *kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen,*
  - Welche Technologien in Frage kommen ist nicht spezifiziert, möglich sind aber nur Methoden, die eine zuverlässige Identifikation der Mitglieder ermöglichen (also z.B. keine schriftlichen Chats)
  - Alle Mitglieder, die solche Technologien nutzen wollen, müssen auch entsprechende technische Voraussetzungen haben, hier ist der DG in der Kostentragungspflicht.

# Besonderheit aufgrund der Corona Pandemie

- *wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.*
  - Und damit fallen m.E. Telefonkonferenzen aus, technische Aufzeichnungen durch die Teilnehmer dürfen nicht möglich sein, es muss optisch erkennbar sein, das niemand Unbefugtes die Sitzung verfolgt.
- *<sup>5</sup>Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.*
  - Damit wird klargestellt, dass eine gültige Beschlussfassung möglich ist.





# Videokonferenzsysteme

- **Diösesandatenschutzbeauftragter „Nord“:**
  - Bei der Auswahl von Anbietern von Konferenzdiensten ist auf eine datenschutzkonforme Gestaltung der Systeme zu achten.
  - Auch hier gilt in der Regel der z.B. von Messengerdiensten bekannte Grundsatz, dass die Dienste entweder mit Geld oder mit Daten bezahlt werden.
  - Vor der Nutzung der Dienste sollte daher überprüft werden, inwieweit diese Dienste Zugriff auf die Inhalts- oder Metadaten der Kommunikation haben (wollen).
  - Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen intelligente Lautsprecher (z.B. Amazon-Echo, Google-Assistent oder Cortana), die das gesprochene Wort aus dem Wohnzimmer über das Internet an den Hersteller übertragen, während der Konferenzen ausgeschaltet sein.

# Sitzungsregeln

Die Zulassung von virtuellen Sitzungen hat die Regeln für die MAV Sitzungen (§14 MAVO) nicht verändert.

- Nicht-Öffentlichkeit
- Einladung und Tagesordnung
- Leitung und Beschlussfassung
- Ersatzmitglieder
- Niederschrift

## § 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 (6) Satz 2 MAVO).

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

# Bereits bestehende Alternativen

- Regelungen über Geschäftsordnung (§ 14 (8) MAVO)
  - **Beschlüsse im Umlaufverfahren**
    - MAVO § 14 (9): *Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.*
  - **Bildung von Ausschüssen mit Erledigungskompetenz**
    - MAVO § 14 (10): *Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.*

# Niederschrift

- Schriftliches Protokoll weiterhin zwingend erforderlich
  - Video- / Tonmitschnitt nicht zugelassen

# Tips

- Geschlossene Räume nutzen
- Beginnen Sie pünktlich, nichtformale Kommunikation dient dem Technikcheck.
- Bestehende Regeln erläutern, Anwesenheit prüfen
  - Verfahren bei Wortmeldung
  - Verfahren bei Abstimmungen / geheime Abstimmung
    - Chat? (Achtung bei Gruppenaccounts), Mentimeter (mit entspr. Einstellung)
- Unterlagen können, je nach System über die Chatfunktion geschützt übermittelt werden
- Pausen, i.d.R. häufiger nötig als bei Präsenzsitzung

# Arbeitsplatzausstattung

- Abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit
  - Schriftliche Unterlagen
- Ergonomischer Arbeitsplatz
  - abhängig vom Umfang der Tätigkeit im häuslichen Umfeld
- Notwendige EDV / Telefonausstattung
  - PC oder Laptop (mit separatem(r) Monitor, Tastatur und Maus)
  - ggfls. Drucker
  - Evtl. Diensthandy
    - Dr. Astrid Deusch, Freiburg in ZMV 3/2021 S. 124 f.

# HomeOffice - Arbeitsplatz

- Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes gelten auch im HomeOffice.
  - *Krieger/Rudnik/Povedano Peramato*, Homeoffice und Mobile Office in der Corona-Krise, NZA 2020, S. 473 f.
- Eine Verpflichtung des DG zur vollständigen Kostentragung, einschl. Mobiliar, etc. entsteht nur bei Telearbeit im Sinne des §2 (7) Arbeitsstättenverordnung.
- Der Dienstgeber hat aber die erforderlichen MAV Kosten zu tragen, mithin also die komplette notwendige EDV Ausstattung.
  - LAG Berlin-Brandenburg, 14.04.2021 – 15 TaBVGa 401/21



# BYOD – Nutzung privater Endgeräte

- Arbeitsrechtlich problematisch
  - Nicht vom Weisungsrecht des Arbeitgebers gedeckt
    - Individualrechtliche Vereinbarung erforderlich
      - J. Jousen in ZMV 3 / 2021, S. 175 f.

- Datenschutzrechtlich kritisch
  - Fernzugriff / Datenlöschung
    - M. Ullrich in ZMV 2 / 2019, S. 114 f.



# Hardware (minimum)

- Handy oder Tablet
- Softwarezugang
- Problem:
  - kleines Display
  - Datendownload



# ~~Hotel~~ HomeOffice Mama



© heike-wiechmann.de

# ~~Hotel~~ HomeOffice Mama



**So bitte nicht!**

© heike-wiechmann.de



# HomeOffice - Arbeitsplatz



# Raum

- Ausreichende Beleuchtung sicherstellen
  - Indirekt, oder spezielle Videoleuchten
- Hellen Hintergrund bevorzugen oder Greenscreen-Technik
- Augenmerk: Kleidung



# Webcam

- Sofern nicht integriert, oder bei unangemessener Qualität ist eine externe Webcam erforderlich
  - mind. HD, besser 4K
  - Teilnehmer müssen während der gesamten Teilnahme die Kamera eingeschaltet lassen
  - Falls möglich (Cave: Privatsphäre!) sollte der Raum sichtbar sein (Nicht-Öffentlichkeit)
  - Kamerawinkel beachten



# Headset / Lavalier

- Integrierte Mikrofone haben oft eine unzureichende Qualität, daher besser externes Mikrofon nutzen.
  - Mikrofon nur zum Redebeitrag einschalten





# Lautsprecher

- Falls kein Headset vorhanden ist, sind externe Lautsprecher erforderlich.
  - Achtung: Vertraulichkeit, hier haben Headsets Vorteile



# Software

- Zugang zu Videokonferenzsystem
  - (Zoom, MS-Teams, BigBlueButton, GoToMeeting, ...)
- Einrichtungsübliche Bürosoftware (Mail, Office, ...)
  - Alternativ: Remotezugang zum Einrichtungsrechner

# Literatur

- Notwendig in der Sitzung
  - Sitzungsunterlagen
  - MAVO
  - Jeweiliges Tarifwerk (AVO / KAVO / AVR)
- Alternativ: Online Zugang (2. Monitor)

# Und sonst?

- Unterweisungspflichten
  - Datenschutz / Arbeitsschutz
- Unfallversicherungsschutz
  - gegeben im Rahmen der direkten Arbeitsaufgaben
- Haftungsfragen
  - Es gelten die Regeln der abgestuften Arbeitnehmerhaftung (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
- Betriebsrisiko
  - Trägt der Dienstgeber, aber Fristenrisiko trägt die MAV



# Herzlichen Dank für's zusehen und zuhören

30.06.2021

DiAG Münster - Online Infoveranstaltung, Michael Billeb

## Ihr Berater und Referent

Michael Billeb

Küsterbusch 6 \* 59609 Anröchte  
Tel.: +49 (0)2947 614 498 3  
kontakt@billeb-consult.de  
www.billeb-consult.de



billeb  
health care consult 

Beratung und Schulung für Einrichtungen  
des Sozial- & Gesundheitswesens

### Meine Qualifikation:

- Fachwirt für Alten- und Krankenpflege (IHK)
- Qualitätsbeauftragter (TÜV)
- Leitung des Pflegedienstes / Pflegemanagement (DKG)
- Pflegedienstleitung (bfw)
- Heimleiter (§2 der HeimPersV NRW)
- Leiter ambulante Pflegedienste (§71 SGB IX)
- Teammanagement
- Datenschutzkoordinator DSGVO
- Datenschutzbeauftragter (FK - KDG & DSG-EKD)

© Ugo bertotti 2012



billeb  
health care consult 

billeb  
health care consult 